

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 926

[C — 2003/00934]

**20 JANUARI 2004.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop,
- van het ministerieel besluit van 5 maart 1996 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop,
- van artikel 1 van het ministerieel besluit van 16 oktober 1998 tot wijziging van de ministeriële besluiten genomen inzake accijnzen,
- van hoofdstuk III van het ministerieel besluit van 27 november 1998 inzake douane en accijnzen,
- van het ministerieel besluit van 5 mei 1999 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop,
- van hoofdstuk II van het ministerieel besluit van 18 december 2001 tot invoering van de euro in de ministeriële besluiten met betrekking tot de douane en accijnzen,
- van het ministerieel besluit van 24 juni 2002 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 7 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop;
- van het ministerieel besluit van 5 maart 1996 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop;
- van artikel 1 van het ministerieel besluit van 16 oktober 1998 tot wijziging van de ministeriële besluiten genomen inzake accijnzen;
- van hoofdstuk III van het ministerieel besluit van 27 november 1998 inzake douane en accijnzen;
- van het ministerieel besluit van 5 mei 1999 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop;

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 926

[C — 2003/00934]

**20 JANVIER 2004.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise,
- de l'arrêté ministériel du 5 mars 1996 modifiant l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise,
- de l'article 1<sup>er</sup> de l'arrêté ministériel du 16 octobre 1998 portant modification des arrêtés ministériels pris en matière d'accise,
- du chapitre III de l'arrêté ministériel du 27 novembre 1998 en matière de douane et d'accises,
- de l'arrêté ministériel du 5 mai 1999 modifiant l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise,
- du chapitre II de l'arrêté ministériel du 18 décembre 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans les arrêtés ministériels relatifs aux douanes et accises,
- de l'arrêté ministériel du 24 juin 2002 modifiant l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 7 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise;
- de l'arrêté ministériel du 5 mars 1996 modifiant l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise;
- de l'article 1<sup>er</sup> de l'arrêté ministériel du 16 octobre 1998 portant modification des arrêtés ministériels pris en matière d'accise;
- du chapitre III de l'arrêté ministériel du 27 novembre 1998 en matière de douane et d'accises;
- de l'arrêté ministériel du 5 mai 1999 modifiant l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise;

- van hoofdstuk II van het ministerieel besluit van 18 december 2001 tot invoering van de euro in de ministeriële besluiten met betrekking tot de douane en accijnzen;
- van het ministerieel besluit van 24 juni 2002 tot wijziging van het Ministerieel besluit van 23 december 1993 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controle daarop.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 20 januari 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

- du chapitre II de l'arrêté ministériel du 18 décembre 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans les arrêtés ministériels relatifs aux douanes et accises;
- de l'arrêté ministériel du 24 juin 2002 modifiant l'arrêté ministériel du 23 décembre 1993 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 20 janvier 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Bijlage 1 — Annexe 1

### MINISTERIUM DER FINANZEN

#### 23. DEZEMBER 1993 — Ministerieller Erlass über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte

Der Minister der Finanzen,

Aufgrund des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen;

Aufgrund der Richtlinie 92/12/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 1992 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. August 1993 über die Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Eintreibung des Energiebeitrags, insbesondere der Artikel 3, 4 und 10;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 1991 über die Anmeldungen im Bereich Zoll und Akzisen, insbesondere der Artikel 1 und 12;

Aufgrund der Stellungnahme des Zollrates der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1980, 16. Juni 1989 und 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass vorliegender Erlass die im vorerwähnten, am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992 erwähnten Ausführungsmaßnahmen festlegt; dass diese Ausführungsmaßnahmen mit demselben Tag wirksam werden müssen; dass unter diesen Umständen vorliegender Erlass unverzüglich angenommen werden muss,

Erlässt:

#### KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** - In vorliegendem Erlass versteht man unter:

- Verwaltung: die Zoll- und Akzisenverwaltung,
- Königlichem Erlass: den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte,
- Generaldirektor: den Generaldirektor der Zoll- und Akzisenverwaltung,
- Direktor: den Direktor der regionalen Zoll- und Akzisenverwaltung,
- Akzisen: die Verbrauchsteuer und die Sonderverbrauchsteuer,
- Produkten: die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses erwähnten Akzisenprodukte,
- Bedienstetem: jeden Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung,
- Begleitpapier: das Dokument, dessen Form und Inhalt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, abgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 der Kommission vom 27. Juli 1993, festgelegt worden sind,
- Einnehmer: den Einnehmer der Akzisen oder der Zölle und Akzisen.

KAPITEL II — *Zulassungsantrag*

**Art. 2 - § 1** — Natürliche oder juristische Personen, die bei der Verwaltung als zugelassene Lagerinhaber oder registrierte Wirtschaftsbeteiligte anerkannt werden möchten, müssen einen schriftlichen Antrag stellen, unbeschadet der produktspezifischen Anwendungsmaßnahmen; der Antrag wird gemäß dem Muster in Anlage I und den dort erwähnten Angaben aufgestellt und ordnungsgemäß ausgefüllt.

§ 2 — Wer im Sinne des Königlichen Erlasses als steuerlicher Beauftragter zugelassen werden möchte, muss einen Antrag stellen, der gemäß dem Muster in Anlage II und den dort erwähnten Angaben aufgestellt und ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

§ 3 — In den vorangehenden Paragraphen erwähnte Zulassungsanträge müssen an den Direktor des Amtsbereiches gerichtet sein, in dem der Ort, an dem das Steuerlager zugelassen werden soll, der Ort, an dem der registrierte Wirtschaftsbeteiligte die Produkte empfängt, oder der Ort, an dem der steuerliche Beauftragte ansässig ist, gelegen ist.

**Art. 3** - Wer als nicht registrierter Wirtschaftsbeteiligter tätig werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag bei dem Einnahmer stellen, in dessen Amtsbereich der Ort gelegen ist, an dem die Produkte empfangen werden sollen.

Dieser Antrag muss gemäß dem Muster in Anlage III und den dort erwähnten Angaben aufgestellt und ausgefüllt werden.

KAPITEL III — *Zulassungserteilung*

**Art. 4 - § 1** — Die Zulassung als registrierter Wirtschaftsbeteiligter oder zugelassener Lagerinhaber wird vom Direktor auf einem Formular gemäß dem Muster in Anlage IV erteilt.

Betrifft eine Zulassung zwei oder mehrere Steuerlager, die im Amtsbereich verschiedener Regionaldirektionen gelegen sind, wird sie vom Generaldirektor erteilt.

§ 2 — Die Zulassung als in Artikel 2 § 2 erwähnter steuerlicher Beauftragter wird vom Direktor auf einem Formular gemäß dem Muster in Anlage V erteilt.

§ 3 — Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Zulassungen werden mit Erteilungsdatum oder bei entsprechendem Vermerk mit einem späteren Datum wirksam. Außer bei anders lautendem Vermerk ist ihre Gültigkeitsdauer unbegrenzt.

**Art. 5** - Die in Artikel 3 erwähnte Zulassung wird vom Einnahmer in der Form einer Bürgschaftsbescheinigung erteilt, aus der hervorgeht, dass der nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte im Voraus für die betreffende Verrichtung eine Sicherheit für die Entrichtung der Akzisen geleistet hat. Diese Bürgschaftsbescheinigung wird gemäß dem Muster in Anlage VI ausgestellt.

KAPITEL IV — *Entrichtung der Akzisen*

**Art. 6 - § 1** — Bei der Überführung von Produkten in den steuerrechtlich freien Verkehr werden die Akzisen durch eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr erhoben, die mit den Ausfertigungen 6 und 8 des in Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 1991 über die Anmeldungen im Bereich Zoll und Akzisen definierten Einheitspapiers eingereicht wird. Die Ausfertigungen werden gemäß den Erläuterungen in Anlage VII ausgefüllt.

§ 2 — Für Mineralöl für industrielle oder gewerbliche Zwecke im Sinne von Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 1992 über die Struktur und die Sätze der Akzisen auf Mineralöl kann die Entrichtung der Akzisen unter Bedingungen, die der Generaldirektor festlegt, nachträglich durch eine vom Empfänger unterzeichnete Anmeldung erfolgen, die dem Muster in Anlage VIII entspricht.

**Art. 7 - § 1** — Die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Produkten, die in der Zeitspanne von einer Woche, das heißt von Montag bis Sonntag einbegriffen, dem Steuerlager entnommen werden oder bei einem registrierten Wirtschaftsbeteiligten eingehen, wird vom zugelassenen Lagerinhaber beziehungsweise registrierten Wirtschaftsbeteiligten spätestens am Donnerstag der auf diesen Warenaus- oder -eingang folgenden Woche beim zuständigen Einnahmer eingereicht.

§ 2 — Der registrierte Wirtschaftsbeteiligte muss den Wareneingang bei Empfang in einem Lagerregister erfassen, das dem Muster in Anlage IX entspricht.

§ 3 — Die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr muss den gesamten Warenausgang der zum Verbrauch bestimmten Produkte oder den gesamten Wareneingang der vorangegangenen Woche erfassen.

§ 4 — Der Direktor kann unter Bedingungen, die er festlegt, bei Warenausgang ab Steuerlager die in § 1 vorgesehene Globalisierungsfrist verlängern unter der Bedingung, dass diese Vergünstigung nicht die eventuell in diesem Fall gewährte Zahlungsfrist beeinflusst.

**Art. 8** - Gehen Produkte bei einem nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten ein, muss er die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr spätestens am ersten Werktag nach Wareneingang beim zuständigen Einnahmer einreichen.

**Art. 9** - Entrichtet ein steuerlicher Beauftragter Akzisen, muss er die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr spätestens am Donnerstag der Woche, die auf den Wareneingang beim registrierten oder nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten oder bei Personen, die Produkte von einem in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Händler unter den in Artikel 11 § 2 des Königlichen Erlasses festgelegten Bedingungen empfangen haben, folgt, beim zuständigen Einnahmer einreichen.

**Art. 10** - Überführt ein Wirtschaftsbeteiligter, der selbständig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung Akzisenprodukte unter den in Artikel 6 des Königlichen Erlasses festgelegten Umständen in den steuerrechtlich freien Verkehr, muss dieser Wirtschaftsbeteiligte oder diese Einrichtung die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am ersten Werktag nach Wareneingang beim zuständigen Einnehmer einreichen.

**Art. 11** - Wenn in Ermangelung eines steuerlichen Beauftragten im Land Akzisen gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom ausländischen Händler geschuldet werden, ist dieser verpflichtet, die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am ersten Werktag nach Wareneingang beim Käufer bei dem Einnehmer einzureichen, bei dem dieser Händler eine Sicherheit für die Entrichtung der Akzisen geleistet hat.

**Art. 12** - Werden Produkte unter anderen Umständen als den Umständen übergeführt, die durch die im Königlichen Erlass für die Bewegung von akzisenpflichtigen Gütern vorgesehenen Verfahren geregelt sind, und wird von diesen Überführungen gemäß dem vorerwähnten Erlass angenommen, dass sie einem gewerblichen Zweck dienen, werden die Akzisen gemäß den Vorschriften von Artikel 6 § 1 durch eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr erhoben, wobei:

- der Warenempfänger vor Versand der Produkte beim zuständigen Einnehmer eine Sicherheit für die Entrichtung der Akzisen leisten muss,
- die Bewegung der Produkte auf belgischem Staatsgebiet durch eine entsprechende Bürgschaftsbescheinigung gedeckt sein muss,
- die Akzisen spätestens am ersten Werktag nach Wareneingang bei dem im ersten Gedankenstrich erwähnten Einnehmer entrichtet werden müssen.

#### KAPITEL V — *Zugelassene Bestimmungen bei Ausgang ab Steuerlager*

**Art. 13** - Produkte dürfen dem Steuerlager für eine der folgenden Bestimmungen entnommen werden:

1. Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr,
2. Beförderung unter Steueraussetzung,
3. Vernichtung in Gegenwart von Bediensteten im Hinblick auf eine Steuerbefreiung.

Unterabschnitt I — Warenausgang für die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr

**Art. 14** - § 1 — Produkte dürfen dem Steuerlager für die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr ohne Eingreifen von Bediensteten entnommen werden.

§ 2 — Der zugelassene Lagerinhaber muss die zu diesem Zweck entnommenen Warenmengen unverzüglich buchmäßig erfassen. Dieser Eintrag gilt als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.

§ 3 — Die Bestimmungen der Artikel 6 § 1 und 7 sind anwendbar auf die zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr entnommenen Warenmengen.

**Art. 15** - § 1 — Für Produkte, die als Lieferungen im Rahmen der diplomatischen Beziehungen akzisenbefreit sind, muss bei Warenausgang ab Steuerlager ein Dokument 136 F ausgefüllt werden, das gemäß dem Muster in Anlage XVII des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 1991 über die Anmeldungen im Bereich Zoll und Akzisen ausgestellt wird.

§ 2 — Der Warenausgang erfolgt ohne Eingreifen der Bediensteten und entnommene Warenmengen werden unverzüglich mit einem Verweis auf das in § 1 erwähnte Dokument 136 F buchmäßig erfasst.

§ 3 — In Ausführung von § 1 entnommene Warenmengen müssen spätestens am Donnerstag der auf den Warenausgang folgenden Woche Gegenstand einer gesonderten Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr «von Diplomatangut» sein gemäß dem Muster in Anlage VII.

Die «Ausfertigungen für die Steuerbehörde» der verwendeten Dokumente 136 F müssen dieser Anmeldung beigefügt werden.

Unterabschnitt II — Warenausgang für die Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung

**Art. 16** - § 1 — Die Lieferung von Produkten im Verfahren der Steueraussetzung erfolgt zusammen mit einem Begleitdokument.

§ 2 — Der Warenausgang erfolgt ohne Eingreifen der Bediensteten und entnommene Warenmengen werden unverzüglich mit einem Verweis auf das Begleitdokument buchmäßig erfasst.

§ 3 — Der Generaldirektor kann eine Vereinfachung der Formalitäten für die Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung gestatten.

Unterabschnitt III — Vernichtung unter Aufsicht von Bediensteten

**Art. 17** - § 1 — Produkte, die dem Steuerlager noch nicht entnommen worden sind, können unter den vom Generaldirektor festgelegten Bedingungen in Gegenwart von Bediensteten vernichtet werden.

§ 2 — Vernichtete Warenmengen werden anhand des von den Bediensteten aufgenommenen Vernichtungsprotokolls in der Buchhaltung des zugelassenen Lagerinhabers in Abzug gebracht.

#### KAPITEL VI — *Erstattung der Akzisen*

**Art. 18** - § 1 — Erstattungsanträge in Anwendung von Artikel 22 § 2 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses müssen vom Versender beim zuständigen Einnehmer gestellt werden. Diese Anträge müssen nach dem 31. Dezember 1992 in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte Produkte betreffen.

§ 2 — In § 1 erwähnte Erstattungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden und mindestens folgende Informationen beinhalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Bezugszeichen des Dokumentes, das Anlass zur Eintreibung der Akzisen, deren Erstattung beantragt wird, gegeben hat,
3. Beschreibung der Produkte (Menge, Art),

4. Betrag der Akzisen, deren Erstattung beantragt wird,

5. Adresse des in Belgien gelegenen Steuerlagers, von dem aus die Produkte im Verfahren der Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden.

Wenn der Antrag nicht von der Person gestellt wird, die die Akzisen entrichtet hat, muss diesem Erstattungsantrag eine Vollmacht zum Empfang der Erstattung beigelegt werden.

§ 3 — Der in § 1 erwähnte Erstattungsantrag muss mindestens fünf Werktage vor dem vorgesehenen Versanddatum der Produkte gestellt werden.

**Art. 19** - Die Bestimmungen des Artikels 18 §§ 1 und 2 sind auf die in Artikel 22 §§ 3 und 4 des Königlichen Erlasses erwähnten Erstattungsfälle anwendbar.

**Art. 20** - Für die Anwendung von Artikel 22 § 2 Buchstabe c) des Königlichen Erlasses legt der Versender dem zuständigen Einnehmer den Rückschein des vom Empfänger vervollständigten Begleitdokuments oder gegebenenfalls den Rückschein des Begleitdokuments vor, das von der Ausfuhrzollstelle oder von der Zollstelle, wo die Überführung in ein gemeinschaftliches Zollverfahren stattgefunden hat, ordnungsgemäß vervollständigt wurde.

**Art. 21** - Der Generaldirektor legt die praktischen Modalitäten in Verbindung mit der Prüfung und der Bearbeitung der in den Artikeln 18 bis 20 erwähnten Erstattungsanträge fest.

#### KAPITEL VII — *Verschiedene Bestimmungen*

**Art. 22** - § 1 — Wird ein Begleitdokument bei Warenausgang ab einem in Belgien gelegenen Steuerlager ausgestellt, muss eine zusätzliche Kopie, die Ausfertigung A genannt wird, dem Einnehmer in der Woche nach Versand der Produkte zugesandt werden.

§ 2 — Wird ein Begleitdokument bei Warenausgang ab einem in Belgien gelegenen Steuerlager ausgestellt, muss der zugelassene Lagerinhaber dem zuständigen Einnehmer eine Kopie der Ausfertigung 3 des Begleitdokumentes übergeben, das ihm der Empfänger oder gegebenenfalls die Zollstelle im Falle der Anwendung von Artikel 19 §§ 3 und 4 des Königlichen Erlasses zurückgesandt hat, und zwar in der Woche nach Erhalt der Ausfertigung.

§ 3 — Der Generaldirektor kann unter Bedingungen, die er festlegt, dem Betreffenden gestatten, die Aushändigung der in § 2 erwähnten Kopien der Ausfertigung 3 durch die Versendung einer wöchentlichen Aufstellung dieser Dokumente zu ersetzen.

**Art. 23** - § 1 — Bei Versand von akzisenpflichtigen Produkten zusammen mit einem Begleitdokument erfasst der Empfänger die tatsächlich erhaltenen Waren in seiner Lagerbuchhaltung.

Erfordern die Produkte eine Warenbuchhaltung, werden die tatsächlich empfangenen Warenmengen, die in der Ausfertigung 4 des Begleitdokuments vermerkt sind, vom Einnehmer, in dessen Amtsbereich der Empfangsort gelegen ist, buchmäßig erfasst.

§ 2 — Vermerkt der Empfänger eine abweichende Warenmenge in der Ausfertigung 3 des Begleitdokumentes, ist der Versender verpflichtet, diese Menge durch einen gesonderten Eintrag in seiner Lagerbuchhaltung zu erfassen.

Erfordern die Produkte eine Warenbuchhaltung, nimmt der Einnehmer, in dessen Amtsbereich der Versandort gelegen ist, anhand der Kopie der Ausfertigung 3 des Begleitdokuments oder der in Artikel 22 §§ 2 und 3 erwähnten Aufstellung einen identischen Eintrag in seiner Buchhaltung vor.

§ 3 — Übersteigt die in § 2 erwähnte Abweichung 2% der Versandmenge bei der Beförderung von Flüssiggas oder Methan oder 0,5% bei der Beförderung anderer akzisenpflichtiger Produkte, informiert der Versender den Einnehmer schriftlich über die angegebene Warenmenge.

Diese Mitteilung geschieht je nach Produkt durch den Vermerk «Abweichung > 2 %» oder «Abweichung > 0,5%» in Feld A der Kopie der Ausfertigung 3 des Begleitdokuments oder der dafür vorgesehenen Linie der in Artikel 22 §§ 2 und 3 erwähnten Aufstellung.

§ 4 — Wenn die in § 2 erwähnte Abweichung je nach Produkt 2% oder 0,5% der Versandmenge überschreitet und der Versender in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, informiert in Abweichung von § 3 der Empfänger den zuständigen Einnehmer schriftlich über die angegebene Warenmenge.

Diese Mitteilung geschieht je nach Produkt durch den Vermerk «Abweichung > 2%» oder «Abweichung > 0,5%» in Feld A der Kopie der Ausfertigung 4 des Begleitdokuments.

**Art. 24** - Unbeschadet der in Artikel 20 des Königlichen Erlasses festgelegten Verfahren kann der Direktor eine andere als die vom Empfänger vermerkte Warenmenge berücksichtigen, um beispielsweise einem menschlichen Irrtum oder einer fehlerhaften Eichung eines Zählers Rechnung zu tragen.

**Art. 25** - Der Generaldirektor legt die Anwendungsbedingungen für die in Artikel 14 § 1 des Königlichen Erlasses erwähnten Steuerbefreiungen fest.

**Art. 26** - Der Generaldirektor kann in Fällen und unter Bedingungen, die er bestimmt, gestatten, dass die in einem Mitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführten Akzisenprodukte, deren Bestimmungsort in demselben Mitgliedstaat liegt, über belgisches Staatsgebiet befördert werden mittels eines Kontrollverfahrens, das dieselben Sicherheiten bietet wie die Anwendung des Verfahrens der Steueraussetzung.

**Art. 27** - Die Beförderung von Akzisenprodukten im Verfahren der Steueraussetzung von einer in Belgien gelegenen Einfuhrzollstelle zu einem ebenfalls in Belgien gelegenen Steuerlager erfolgt unter den vom Generaldirektor festgelegten Bedingungen zusammen mit einem Begleitdokument.

**Art. 28** - § 1 — Die Maßnahmen des vorliegenden Erlasses sind anwendbar auf:

1. die auf Heizöl erhobene Kontrollgebühr,
2. den Energiebeitrag, insofern diese Steuer die Überführung in den freien Verkehr von Mineralöl betrifft.

§ 2 — Die Anmeldung, die im Hinblick auf die Entrichtung des Energiebeitrags auf Erdgas und elektrischen Strom einzureichen ist, wird gemäß den Erläuterungen in Anlage VII erstellt.

**Art. 29** - Vorliegender Erlass wird mit 1. Januar 1993 wirksam.

Brüssel, den 23. Dezember 1993

## ANLAGE I

**MUSTER EINES ZULASSUNGSANTRAGS «ZUGELASSENER LAGERINHABER»  
ODER «REGISTRIERTER WIRTSCHAFTSBETEILIGTER»**

1. Name und Vornamen oder Firma (1):
2. Anschrift (1):
3. Datum der Veröffentlichung der Satzung in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* (2):
4. Antragsart (3):
5. Anschrift des Steuerlagers oder - bei Zulassungsantrag «registrierter Wirtschaftsbeteiligter» - des Ortes, an dem die Waren in Empfang genommen werden:
6. Beschreibung der Buchführung und Ort, an dem sie der Verwaltung zur Verfügung steht:
7. Datum des Geschäftsjahresabschlusses:
8. Art der Waren, die herzustellen, zu verarbeiten, zu versenden oder zu lagern sind (zugelassener Lagerinhaber) beziehungsweise der Waren, die in Empfang zu nehmen sind (zugelassener Lagerinhaber und registrierter Wirtschaftsbeteiligter):
9. Übliche Behandlungen, die im Steuerlager durchgeführt werden sollen:
  - a) Herstellung (4):
  - b) Verarbeitung (4):
  - c) Lagerung:
  - d) Annahme:
  - e) Versand:
10. Betrag der eventuell geleisteten Sicherheit und Nummer, Ausstellungsdatum und Amt, bei dem die Sicherheit geleistet wurde:
11. Schätzung der vorhandenen durchschnittlichen Warenmenge für jede unter Nummer 8 angegebene Behandlungsstufe:
12. Anlagen (5):

Datum:

Unterschrift (6):

## Fußnoten

- (1) Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt wird, aus dem diese Angabe ersichtlich ist.
- (2) Nur erforderlich, wenn eine Gesellschaft diesen Antrag stellt.
- (3) Je nach Fall ist anzugeben:
  - Zulassung «zugelassener Lagerinhaber»
  - Zulassung «registrierter Wirtschaftsbeteiligter»
- (4) Diese Angabe ist mit einer genauen Beschreibung der Behandlungen zu vervollständigen.
- (5) Satzung, Pläne, ausführliche Beschreibung der Geschäftsräume, Beschreibung der Buchführung, technische Dokumentation über das Herstellungs- oder Bearbeitungsverfahren,...
- (6) Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und seinen Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

## ANLAGE II

**MUSTER EINES ZULASSUNGSANTRAGS «STEUERLICHER BEAUFTRAGTER»**

1. Name und Vornamen oder Firma (1):
2. Anschrift (1):
3. Datum der Veröffentlichung der Satzung in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* (2):
4. Beschreibung der Buchführung über die Lieferung von Akzisenprodukten und Ort, an dem sie der Verwaltung zur Verfügung steht:
5. Datum des Geschäftsjahresabschlusses:
6. Angaben zu der (den) Art(en) von Akzisenprodukten, für die eine Zulassung beantragt wird:
7. Menge je nach Art der Akzisenprodukte, für die der steuerliche Beauftragte voraussichtlich jährlich Akzisen schulden wird:
8. Name und Vornamen oder Firma, Anschrift und eventuell Akzisennummer desjenigen, für den der steuerliche Beauftragte vorgeschlagen wird:
9. Anlagen (3):

Datum:

Unterschrift (4):

## Fußnoten

- (1) Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt wird, aus dem diese Angabe ersichtlich ist.
- (2) Nur erforderlich, wenn eine Gesellschaft diesen Antrag stellt.
- (3) Satzung, Erklärung des ausländischen Lagerinhabers oder des Verkäufers, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller von ihm ermächtigt wurde, als steuerlicher Beauftragter zu handeln.
- (4) Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und seinen Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

## ANLAGE III

**MUSTER EINES ZULASSUNGSANTRAGS  
«NICHT REGISTRIERTER WIRTSCHAFTSBETEILIGTER»**

1. Name und Vornamen oder Firma (1):
2. Anschrift (1):
3. Datum der Veröffentlichung der Satzung in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* (2):
4. Anschrift des Ortes, an dem die Waren in Empfang genommen werden:
5. Art und Menge der Waren, die in Empfang zu nehmen sind:

Datum:

Unterschrift (3):

## Fußnoten

- (1) Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt wird, aus dem diese Angabe ersichtlich ist.
- (2) Nur erforderlich, wenn eine Gesellschaft diesen Antrag stellt
- (3) Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und seinen Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

ANLAGE IV

ANLAGE IV

**ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG**

<b>ZULASSUNG</b>	<b>Zugelassener Lagerinhaber (*)</b>
	<b>Registrierter Wirtschaftsbeteiligter (*)</b>

<b>Z U L A S S U N G I N H A B E R</b>	<b>1</b>	<b>1. Zulassungsinhaber:</b>	<b>Nr. : BE /AC</b>
		<b>MwSt.-Nr.:</b>	<b>2. Validierungsdatum:</b>
		<b>3. Steuerlager, Ort, an dem die Waren in Empfang genommen werden:</b>	<b>4. Überwachungszollstelle:</b>  Telefon: Fax: Code:
	<b>1</b>	<b>5. Zugelassene Waren: Bezeichnung: Code:</b>	<b>Bezeichnung: Code:</b>
		<b>6. Zugelassene Behandlungen:</b>	<b>7. Verzeichnisnummer des Antrags:</b>
	<b>8. Buchführung:</b>	<b>9. Betrag der Sicherheit:</b>  Bürgschaftsurkunde Nr.:	
	<b>10. Andere Bestimmungen:</b>	<b>11. Anzahl Anlagen:</b>	
	<b>12. Behörde, die die Zulassung erteilt:</b>  Telefon: Fax: Kontaktperson: Unterschrift:		<b>Ort: Datum:</b>  <b>Dienststempel:</b>

(\*) Unzutreffendes bitte streichen



**ERLÄUTERUNGEN**

1. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift des Zulassungsinhabers.

3. Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Steuerlagers oder, im Falle eines registrierten Wirtschaftsbeteiligten, des Ortes, an dem die Waren in Empfang genommen werden.

4. Anzugeben ist die für den zugelassenen Lagerinhaber oder den registrierten Wirtschaftsbeteiligten zuständige Überwachungszollstelle und ihre vollständige Anschrift.

5. Anzugeben sind zugelassene Warenpositionen mit entsprechendem Code. Folgende Produkte und Code sind zugelassen:

Tabak:	10
Mineralöle:	20
Bier:	30
Wein:	40
Zwischenerzeugnisse:	50
Ethylalkohol:	60
Alkoholfreie Getränke:	70
Kaffee:	80

6. Je nach Fall ist zu vermerken:

- Herstellung
- Verarbeitung
- Lagerung
- Annahme
- Versand

7. Anzugeben sind Datum und Verzeichnisnummer des Zulassungsantrags.

8. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Buchführung der Verwaltung zur Verfügung steht.

ANLAGE IV

**ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG**

<b>ZULASSUNG</b>	Zugelassener Lagerinhaber (*)
	Registrierter Wirtschaftsbeteiligter (*)

<b>R E G I O N A L D I R E K T O R</b>	2	1. Zulassungsinhaber:	Nr. : BE /AC
		MwSt.-Nr.:	2. Validierungsdatum:
		3. Steuerlager, Ort, an dem die Waren in Empfang genommen werden:	4. Überwachungszollstelle: Telefon: Fax: Code:
		5. Zugelassene Waren: Bezeichnung: Code:	Bezeichnung: Code:
	2	6. Zugelassene Behandlungen:	7. Verzeichnisnummer des Antrags:
		8. Buchführung:	9. Betrag der Sicherheit: Bürgschaftsurkunde(n) Nr.:
		10. Andere Bestimmungen:	11. Anzahl Anlagen:
		12. Behörde, die die Zulassung erteilt:  Telefon: Ort: Fax: Datum: Kontaktperson: Dienststempel: Unterschrift:	

(\*) Unzutreffendes bitte streichen

## ERLÄUTERUNGEN

1. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift des Zulassungsinhabers.

3. Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Steuerlagers oder, im Falle eines registrierten Wirtschaftsbeteiligten, des Ortes, an dem die Waren in Empfang genommen werden.

4. Anzugeben ist die für den zugelassenen Lagerinhaber oder den registrierten Wirtschaftsbeteiligten zuständige Überwachungszollstelle und ihre vollständige Anschrift.

5. Anzugeben sind zugelassene Warenpositionen mit entsprechendem Code. Folgende Produkte und Code sind zugelassen:

Tabak:	10
Mineralöle:	20
Bier:	30
Wein:	40
Zwischenerzeugnisse:	50
Ethylalkohol:	60
Alkoholfreie Getränke:	70
Kaffee:	80

6. Je nach Fall ist zu vermerken:

- Herstellung
- Verarbeitung
- Lagerung
- Annahme
- Versand

7. Anzugeben sind Datum und Verzeichnisnummer des Zulassungsantrags.

8. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Buchführung der Verwaltung zur Verfügung steht.

ANLAGE IV

**ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG**

<b>ZULASSUNG</b>	Zugelassener Lagerinhaber (*)
	Registrierter Wirtschaftsbeteiligter (*)

<b>Z E N T R A L V E R W A L T U N G</b>	3	1. Zulassungsinhaber:	Nr. : BE /AC
		MwSt.-Nr.:	2. Validierungsdatum:
		3. Steuerlager, Ort, an dem die Waren in Empfang genommen werden:	4. Überwachungszollstelle: Telefon: Fax: Code:
		5. Zugelassene Waren: Bezeichnung: Code:	Bezeichnung: Code:
	3		
		6. Zugelassene Behandlungen:	7. Verzeichnisnummer des Antrags:
		8. Buchführung:	9. Betrag der Sicherheit: Bürgschaftsurkunde(n) Nr.:
		10. Andere Bestimmungen:	11. Anzahl Anlagen:
		12. Behörde, die die Zulassung erteilt:  Telefon: Ort: Fax: Datum: Kontaktperson: Dienststempel: Unterschrift:	

(\*) Unzutreffendes bitte streichen

**ERLÄUTERUNGEN**

1. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift des Zulassungsinhabers.

3. Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Steuerlagers oder, im Falle eines registrierten Wirtschaftsbeteiligten, des Ortes, an dem die Waren in Empfang genommen werden.

4. Anzugeben ist die für den zugelassenen Lagerinhaber oder den registrierten Wirtschaftsbeteiligten zuständige Überwachungsstelle und ihre vollständige Anschrift.

5. Anzugeben sind zugelassene Warenpositionen mit entsprechendem Code. Folgende Produkte und Code sind zugelassen:

Tabak:	10
Mineralöle:	20
Bier:	30
Wein:	40
Zwischenerzeugnisse:	50
Ethylalkohol:	60
Alkoholfreie Getränke:	70
Kaffee:	80

6. Je nach Fall ist zu vermerken:

- Herstellung
- Verarbeitung
- Lagerung
- Annahme
- Versand

7. Anzugeben sind Datum und Verzeichnisnummer des Zulassungsantrags.

8. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Buchführung der Verwaltung zur Verfügung steht.

ANLAGE V

ANLAGE V

**ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG**

**ZULASSUNG STEUERLICHER BEAUFTRAGTER**

Z U L A S S U N G S I N H A B E R	1	1. Zulassungsinhaber:	Nr. : BE /AC
		MwSt.-Nr.:	2. Validierungsdatum:
		3. Vertretene Person:	4. Überwachungszollstelle: Telefon: Fax: Code:
		5. Zugelassene Waren: Bezeichnung: Code:	Bezeichnung: Code:
	1		
	7. Buchführung:		8. Betrag der Sicherheit: Bürgschaftsurkunde(n) Nr.:
	9. Behörde, die die Zulassung erteilt:		Ort: Datum:
	Telefon: Fax: Kontaktperson: Unterschrift:		Dienststempel:

**ERLÄUTERUNGEN**

1. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift des Zulassungsinhabers.

3. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift der Person, die der steuerliche Beauftragte vertritt.

4. Anzugeben ist die für den steuerlichen Beauftragten zuständige Überwachungsstelle und ihre vollständige Anschrift.

5. Anzugeben sind zugelassene Warenpositionen mit entsprechendem Code. Folgende Produkte und Code sind zugelassen:

Tabak:	10
Mineralöle:	20
Bier:	30
Wein:	40
Zwischenerzeugnisse:	50
Ethylalkohol:	60
Alkoholfreie Getränke:	70
Kaffee:	80

6. Anzugeben sind Datum und Verzeichnisnummer des Zulassungsantrags.

7. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Buchführung der Verwaltung zur Verfügung steht.

ANLAGE V

ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG

ZULASSUNG STEUERLICHER BEAUFTRAGTER

R E G I O N A L D I R E K T O R	2	1. Zulassungsinhaber:	Nr. : BE /AC	
		MwSt.-Nr.:	2. Validierungsdatum:	
		3. Vertretene Person:	4. Überwachungszollstelle:  Telefon: Fax: Code:	
		5. Zugelassene Waren: Bezeichnung: Code:	Bezeichnung: Code:	
	2			6. Verzeichnisnummer des Antrags:
		7. Buchführung:	8. Betrag der Sicherheit:  Bürgschaftsurkunde(n) Nr.:	
		9. Behörde, die die Zulassung erteilt:		
			Ort: Datum:	
		Telefon: Fax: Kontaktperson: Unterschrift:	Dienststempel:	



**ERLÄUTERUNGEN**

1. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift des Zulassungsinhabers.

3. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift der Person, die der steuerliche Beauftragte vertritt.

4. Anzugeben ist die für den steuerlichen Beauftragten zuständige Überwachungsstelle und ihre vollständige Anschrift.

5. Anzugeben sind zugelassene Warenpositionen mit entsprechendem Code. Folgende Produkte und Code sind zugelassen:

Tabak:	10
Mineralöle:	20
Bier:	30
Wein:	40
Zwischenerzeugnisse:	50
Ethylalkohol:	60
Alkoholfreie Getränke:	70
Kaffee:	80

6. Anzugeben sind Datum und Verzeichnisnummer des Zulassungsantrags.

7. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Buchführung der Verwaltung zur Verfügung steht.

ANLAGE V

**ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG**

**ZULASSUNG STEUERLICHER BEAUFTRAGTER**

Z E N T R A L V E R W A L T U N G	3	1. Zulassungsinhaber:	Nr. : BE /AC
		MwSt.-Nr.:	2. Validierungsdatum:
		3. Vertretene Person:	4. Überwachungszollstelle: Telefon: Fax: Code:
		5. Zugelassene Waren: Bezeichnung: Code:	Bezeichnung: Code:
	3		
		7. Buchführung:	8. Betrag der Sicherheit:  Bürgschaftsurkunde(n) Nr.:
	9. Behörde, die die Zulassung erteilt:		Ort: Datum:
	Telefon: Fax: Kontaktperson: Unterschrift:	Dienststempel:	

**ERLÄUTERUNGEN**

1. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift des Zulassungsinhabers.

3. Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift der Person, die der steuerliche Beauftragte vertritt.

4. Anzugeben ist die für den steuerlichen Beauftragten zuständige Überwachungsstelle und ihre vollständige Anschrift.

5. Anzugeben sind zugelassene Warenpositionen mit entsprechendem Code. Folgende Produkte und Code sind zugelassen:

Tabak:	10
Mineralöle:	20
Bier:	30
Wein:	40
Zwischenerzeugnisse:	50
Ethylalkohol:	60
Alkoholfreie Getränke:	70
Kaffee:	80

6. Anzugeben sind Datum und Verzeichnisnummer des Zulassungsantrags.

7. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Buchführung der Verwaltung zur Verfügung steht.

ANLAGE VI

Für den Anmelder bestimmte Ausfertigung	<b>BELGISCH-LUXEMBURGISCHE WIRTSCHAFTSUNION</b>  <b>ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG</b>  <b>BÜRGSCHAFTSURKUNDE</b>	Amt	
<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 40px; height: 20px;"> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </table>	1		
1			

(Artikel 18 § 3 der Richtlinie 92/12/EEG des Rates vom 25. 02. 92)  
 (Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses vom 29. 12. 92 über die allgemeine Regelung, den  
 Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte)

1. Firma, Anschrift und Eigenschaft des nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten			
2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer des zugelassenen Lagerinhabers (Versender)			
3. Warenbezeichnung, KN-Code	Waren-mengen	Akzisen	Sonderakzisen
4. Vorliegendes Dokument bestätigt die Hinterlegung einer Sicherheit für die Entrichtung der Akzisen auf die in Feld 3 vermerkten Produkte bei dem in Feld 5 genannten Akzisenamt / Zoll- und Akzisenamt (1)			
5. Anschrift des Akzisenamtes / Zoll- und Akzisenamtes (1), das die Hinterlegung der Sicherheit bestätigt			
6. Datum und Verzeichnisnummer der Bürgschaftsurkunde			
7. Dienststempel		8. Datum und Unterschrift des Einnehmers	

(1) Unzutreffendes bitte streichen

See translation on the back

(Translation)

Copy for the declarant
1

**BELGIUM-LUXEMBOURG  
ECONOMIC UNION**

**CUSTOMS AND EXCISE  
ADMINISTRATION**

**CERTIFICATE OF GUARANTEE**

Office of
-----------

(Art. 18, 3 of Council Directive 92/12/EEC of 25 February 92)

1. Name, address and capacity of the non-registered operator			
2. Name, address and registration number of the authorized warehouse-keeper, consignor			
3. Description of the goods, CN code	Quantities	Excise duty	Specific Excise Duty
4. This document attests that a security was lodged at the excise office/customs and excise office mentioned in box 5 (1), to guarantee the payment of the excise duties to which the goods described in box 3 are liable			
5. Address of the excise office/customs and excise office (1) which certifies that the duties are guaranteed			
6. Date and reference of the guarantee			
7. Office stamp		8. Date and signature of the collector	

(1) Delete as appropriate

Für das Amt bestimmte Ausfertigung	<b>BELGISCH-LUXEMBURGISCHE WIRTSCHAFTSUNION</b>  <b>ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG</b>  <b>BÜRGSCHAFTSURKUNDE</b>	Amt	
<table border="1" style="width: 40px; height: 20px; margin-left: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> </table>	2		
2			

(Artikel 18 § 3 der Richtlinie 92/12/EEG des Rates vom 25. 02. 92)  
 (Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses vom 29. 12. 92 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte)

1. Firma, Anschrift und Eigenschaft des nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten			
2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer des zugelassenen Lagerinhabers (Versender)			
3. Warenbezeichnung, KN-Code	Warenmengen	Akzisen	Sonderakzisen
4. Vorliegendes Dokument bestätigt die Hinterlegung einer Sicherheit für die Entrichtung der Akzisen auf die in Feld 3 vermerkten Produkte bei dem in Feld 5 genannten Akzisenamt / Zoll- und Akzisenamt (1)			
5. Anschrift des Akzisenamtes / Zoll- und Akzisenamtes (1), das die Hinterlegung der Sicherheit bestätigt			
6. Datum und Verzeichnisnummer der Bürgschaftsurkunde			
7. Dienststempel		8. Datum und Unterschrift des Einnehmers	

(1) Unzutreffendes bitte streichen

See translation on the back

(Translation)

Copy for the office	<b>BELGIUM-LUXEMBOURG ECONOMIC UNION</b>  <b>CUSTOMS AND EXCISE ADMINISTRATION</b>  <b>CERTIFICATE OF GUARANTEE</b>	Office of
2		

(Art. 18, 3 of Council Directive 92/12/EEC of 25 February 92)

1. Name, address and capacity of the non-registered operator			
2. Name, address and registration number of the authorized warehouse-keeper, consignor			
3. Description of the goods, CN code	Quantities	Excise duty	Specific Excise Duty
4. This document attests that a security was lodged at the excise office/customs and excise office mentioned in box 5 (1), to guarantee the payment of the excise duties to which the goods described in box 3 are liable			
5. Address of the excise office/customs and excise office (1) which certifies that the duties are guaranteed			
6. Date and reference of the guarantee			
7. Office stamp		8. Date and signature of the collector	

(1) Delete as appropriate

## ANLAGE VII

**ANMELDUNG ZUR ÜBERFÜHRUNG IN DEN  
STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHR VON AKZISENPRODUKTEN  
(ERLÄUTERUNGEN)***1. Allgemeines*

Die Ausfertigungen 6 und 8 des in Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 1991 über die Anmeldungen im Bereich Zoll und Akzisen definierten Einheitspapiers werden für die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr verwendet.

Ausfertigung 6 verbleibt in der Zollstelle, während *Ausfertigung 8 vom Empfänger aufbewahrt werden muss*.

*2. Auszufüllende Felder*

Feld 1: Anmeldun: Dieses Feld enthält drei Unterfelder.

Erstes Unterfeld: Anzugeben ist die Kurzbezeichnung ACC für die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Akzisenprodukten.

Zweites Unterfeld: Anzugeben ist der Code 4 für die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Drittes Unterfeld: Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 3: Vordrucke: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke («ACC-Code-4»-Vordrucke und Ergänzungsvordrucke zusammengenommen) (Wird z.B. ein «ACC-Code-4»-Vordruck mit zwei Ergänzungsvordrucken vorgelegt, wird auf dem «ACC-Code-4»-Vordruck 1/3, dem ersten Ergänzungsvordruck 2/3 und dem zweiten 3/3 vermerkt).

Bezieht sich die Zollanmeldung nur auf eine einzige Warenposition (d.h. wenn nur ein einziges Feld «Warenbezeichnung» auszufüllen ist), so ist in Feld 3 nichts und in Feld 5 lediglich die Ziffer 1 einzutragen.

Feld 4: Ladelisten: Anzugeben ist die Anzahl (in Ziffern) der eventuell beigefügten Ladelisten mit einer Beschreibung der Waren.

Feld 5: Positionen: Anzugeben ist die Gesamtzahl der Warenpositionen auf allen vom Beteiligten verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken (oder Listen mit einer Beschreibung der Waren). Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder «Warenbezeichnung», die ausgefüllt sein müssen.

Feld 6: Packstücke insgesamt: Anzugeben ist die Gesamtanzahl der Packstücke, aus denen die Sendung besteht.

Feld 7: Zeichen: Nummer, die der Beteiligte aus gewerblichen Gründen der betreffenden Sendung zugeteilt hat. Wahlweise auszufüllen durch die Benutzer.

Feld 8: Empfänger: Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma, Rechtsform und vollständige Anschrift des zugelassenen Lagerinhabers, des registrierten oder nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten oder des Mehrwertsteuerempfängers. Handelt es sich um Steuerlager oder registrierte Wirtschaftsbeteiligte, muss die Akzisennummer eingetragen werden.

Nr.: Angabe der Mehrwertsteuernummer.

Feld 14 : Anmelder/Vertreter des Empfängers: Anzugeben sind Name und Vornamen oder Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten. Sind Beteiligter und Empfänger identisch, genügt der Vermerk «Empfänger» (vgl. Feld 8).

Handelt es sich beim Anmelder oder beim Vertreter des Empfängers um einen Zollagenten, muss der Name der Zollagentur, der Ort der Geschäftsstelle oder einer Zweigniederlassung, die Stammnummer und gegebenenfalls die laufende Nummer der Eintragung des Dokumentes in das Verzeichnis angegeben werden.

Feld 22: Rechnungswährung und Gesamtrechnungsbetrag : Anzugeben ist der Gesamtpreis aller für das betreffende Geschäft beim Versand angemeldeten Waren, der mit dem auf der vom Verkäufer ausgestellten kaufmännischen Rechnung angegebenen Betrag übereinstimmt, und die Währung, in der die Rechnung ausgestellt ist.

Ist eine Rechnung sowohl in Belgischen Franken als auch in ausländischer Währung ausgestellt, so muss in Feld 22 der Betrag in Belgischen Franken vermerkt werden.

Dieses Feld wird nur ausgefüllt, wenn die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr ebenfalls der Erhebung der MwSt. dient.

Feld 23: Wechselkurs : Anzugeben ist der gültige Kurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des Anmeldelandes. Dieses Feld wird nur ausgefüllt, wenn die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr ebenfalls der Erhebung der MwSt. dient.

Feld 31: Packstücke und Warenbezeichnung: Zeichen und Nummern - Behälternummer(n) - Anzahl und Art: Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; bei unverpackten Waren je nach Fall die Anzahl dieser Waren, die Gegenstand der Anmeldung sind, oder die Angabe «lose» und die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Werden die Waren in Behältern befördert, so sind in diesem Feld außerdem die Nummern der Behälter anzugeben.

Unter «Warenbezeichnung» ist die handelsübliche Bezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass ein sofortiges und unzweifelhaftes Erkennen und Einstufen der Ware möglich ist. Die Warenbezeichnung kann auf einem gesonderten Bogen erfolgen und aus einem oder mehreren Rechnerausdrucken bestehen, die jeder Ausfertigung der Anmeldung beigefügt werden.

In diesem Feld oder auf dem gesonderten Bogen sind ebenfalls alle notwendigen Angaben zur Erhebung der Akzisen, wie Alkoholgehalt, Grad Plato, Liefermengen, ... zu vermerken.



Feld 32: Positionsnummer: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen - vgl. Feld 5.

Betrifft die Anmeldung nur einen einzigen Artikel, ist in dieses Feld nichts einzutragen.

Feld 33: Warennummer (erstes Unterfeld): Anzugeben ist der KN-Code. Es handelt sich um einen Code der kombinierten Nomenklatur, der aus den ersten acht Ziffern des im Einfuhrzolltarif enthaltenen Codes besteht.

Feld 37: Verfahren: Dieses Feld enthält zwei Unterfelder, wovon nur das erste ausgefüllt werden muss.

Der Code, der in dieses Feld eingetragen werden muss, steht im Zusammenhang mit dem im zweiten Unterfeld von Feld 1 einzutragenden Code. Es handelt sich um einen vierziffrigen Code, der immer mit 45 beginnt, gefolgt von:

- 80 für eine von einem zugelassenen Lagerinhaber bei Warenausgang ab Steuerlager hinterlegte Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr,
- 81 für eine von einem registrierten Wirtschaftsbeteiligten hinterlegte Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr,
- 82 für eine von einem nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten hinterlegte Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr,
- 83 in anderen Fällen.

Feld 38: Eigenmasse (kg): Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm, wenn die Anzahl Kilogramm Eigenmasse die Bemessungsgrundlage für die auf diese Waren erhobenen Akzisen ist (Kaffee, schweres Heizöl, Erdölgas und Methan).

Feld 40: Summarische Anmeldung/Vorpaper: Anzugeben sind Nummer und Datum des Begleitpapiers, mit dem die Akzisenprodukte im Verfahren der Steueraussetzung an den registrierten oder nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten versandt worden sind.

Feld 41: Besondere Maßeinheit: Mengenangabe in Litern. Nur anzugeben, wenn die Literzahl für die Erhebung der Akzisen erforderlich ist und die Sendung aus gleichartigen Waren besteht (selber Alkoholgehalt oder selber Grad Plato). In den anderen Fällen sind die Warenmengen der einzelnen Sendungen auf einem gesonderten Bogen anzugeben:

- für Alkohol und alkoholische Getränke (abgesehen von Bier, Wein, Schaumwein und Zwischenerzeugnissen) die Anzahl Liter bei 20°C mit zwei Dezimalstellen,
- für Bier, Wein, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse die Anzahl Liter,
- für Mineralöle die Anzahl Liter bei 15°C,
- für Limonadengenetränke und andere alkoholfreie Getränke die Anzahl Liter.

Feld 44: Besondere Vermerke: Bei Warenausgang ab Steuerlager ist der Zeitraum anzugeben, auf den die Anmeldung sich bezieht.

Feld 47: Abgabeberechnung : Anzugeben sind Besteuerungsart, Bemessungsgrundlage, anwendbarer Abgabensatz und gewählte Zahlungsweise sowie informationshalber der geschuldete Steuerbetrag und der Gesamtsteuerbetrag.

a) Besteuerungsart:

Folgende Code sind vorgesehen:

- 01 Mehrwertsteuer,
- 06 Akzisen auf Bier,
- 07 Sonderakzisen auf Bier,
- 08 Akzisen auf Wein und andere gegorene Fruchtgetränke,
- 09 Sonderakzisen auf Wein und andere gegorene Fruchtgetränke,
- 10 Akzisen auf eingeführten Alkohol und eingeführte alkoholische Getränke,
- 11 Sonderakzisen auf Alkohol und alkoholische Getränke,
- 13 Akzisen auf Schaumwein, andere gegorene schäumende Getränke und schäumende Zwischenerzeugnisse,
- 14 Sonderakzisen auf Schaumwein, andere gegorene schäumende Getränke und schäumende Zwischenerzeugnisse,
- 15 Akzisen auf Limonadengenetränke,
- 16 Akzisen auf andere alkoholfreie Getränke,
- 17 Akzisen auf verarbeiteten Tabak,
- 18 Sonderakzisen auf verarbeiteten Tabak,
- 19 Akzisen auf Mineralöle und gleichartige Produkte,
- 20 Sonderakzisen auf Mineralöle und gleichartige Produkte,
- 21 Akzisen auf Zwischenerzeugnisse,
- 22 Akzisen auf Kaffeeextrakt,

- 25 Akzisen auf inländischen Alkohol und inländische alkoholische Getränke,
- 27 Akzisen auf gerösteten Kaffee,
- 28 Akzisen auf ungerösteten Kaffee,
- 33 Kontrollgebühr auf Heizöl,
- 72 Energiebeitrag - Mineralöle,
- 73 Energiebeitrag - Erdgas,
- 74 Energiebeitrag - elektrischer Strom.

Folgende Code sind für die Sondersätze der luxemburgischen Akzisen auf Mineralöle und verarbeiteten Tabak und die Verbrauchsteuer auf in das Großherzogtum Luxemburg eingeführten Alkohol festgelegt:

- 11 Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke,
- 18 Sondersatz der Akzisen auf verarbeiteten Tabak,
- 20 Sondersatz der Akzisen auf Mineralöle und gleichartige Produkte,
- 24 Sondersatz der Akzisen auf Flüssiggas.

*b) Bemessungsgrundlage:*

- Für Alkohol und alkoholische Getränke : Anzugeben ist die Anzahl Hektoliter reinen Alkohols, auf den Deziliter genau, wobei Bruchteile eines Deziliters außer Acht gelassen werden.
- Das Volumen reinen Alkohols bei 20°C, das in einem alkoholhaltigen Produkt enthalten ist, wird auf das Zehntel genau in Prozent (vorhandener Alkoholgehalt) ausgedrückt, wobei Bruchteile eines zehntel Prozents außer Acht gelassen werden. Das Volumen der steuerbaren Produkte wird auf den Deziliter genau in Hektolitern ausgedrückt, wobei Bruchteile eines Deziliters außer Acht gelassen werden.

Anzugeben sind:

- für Bier die Anzahl Hektograd Plato, wobei Bruchteile eines Hektograds außer Acht gelassen werden,
- für Wein, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse die Anzahl Liter, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden,
- für Mineralöle die Anzahl Liter, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden, oder gegebenenfalls das Eigengewicht, ausgedrückt in Kilogramm, wobei Bruchteile eines Kilogramms außer Acht gelassen werden,
- für Kaffee das Eigengewicht, ausgedrückt in Kilogramm, wobei Bruchteile eines Kilogramms außer Acht gelassen werden,
- für Limonadengenötrenke und andere alkoholfreie Getränke die Anzahl Hektoliter, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden.

*c) Anwendbarer Abgabensatz*

*d) Geschuldeter Betrag der betreffenden Akzisen oder Sonderakzisen*

*e) Zahlungsweise :*

A: Barzahlung

E: Kredit

Feld 48: Zahlungsaufschub : Anzugeben ist die Nummer des Kreditkontos, wenn ein solches auf den Namen des zugelassenen Lagerinhabers eröffnet ist.

Feld 54: Ort und Datum; Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters:

Die beim Amt verbleibende Ausfertigung muss neben dem Original der handschriftlichen Unterschrift der betreffenden Person auch ihren Namen und ihre Vornamen enthalten.

Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und seinen Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

*3. Ergänzungsvordrucke*

1. Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem «ACC Code 4»-Vordruck vorgelegt werden.

2. Feld 8 des Ergänzungsvordrucks darf nur Name und Vornamen, Akzisenummer und eventuelle MwSt-Registernummer der betreffenden Person enthalten.

3. Der Abschnitt «Zusammenfassung» von Feld 47 ist der Endaufstellung aller Warenpositionen vorbehalten, die Gegenstand der verwendeten «ACC-Code-4»-Vordrucke und Ergänzungsvordrucke sind. Im Hinblick auf die Angabe der Summe nach Besteuerungsart einerseits und der Gesamtsumme andererseits der Gesamtsteuerschuld dürfen diese Angaben also ausschließlich auf dem letzten Ergänzungsvordruck, der dem «ACC-Code-4»-Vordruck beigefügt wird, vermerkt werden.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder «Warenbezeichnung» so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

## ANLAGE VIII

**MINISTERIUM DER FINANZEN  
ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG  
VERWENDUNG VON MINERALÖLEN FÜR INDUSTRIELLE UND GEWERBLICHE ZWECKE**

Der Unterzeichnete (Name und Anschrift des tatsächlichen Benutzers) .....

.....

..... bescheinigt, während des Monats .....

des Jahres ..... l / kg (1) ..... für industrielle  
und gewerbliche Zwecke verwendet zu haben.

Die Akzisen, erhoben auf Grundlage eines Satzes von ..... F/1 F/kg (2),  
betragen .....

..... (in Buchstaben und in Ziffern).

....., den .....

(Unterschrift des Benutzers)

Vom Einnnehmer auszufüllen

Die Akzisen in Höhe von .....

..... (in Buchstaben und in Ziffern) sind bar gezahlt worden  
(Quittung 258, Nr..... ).  
(Eingetragen im Hilfsjournal 50 A unter Nr.....)

.....(2)

....., den .....

Der Einnnehmer

(1) Je nach Fall angeben

Gasöl	}	in Litern
Leuchtöl		
Butan	}	in Kilogramm
Propan		

(2) Unzutreffendes bitte streichen

ANLAGE IX  
**WARENEINGANGSBUCH**  
 Registrierter Wirtschaftsbeteiligter Nr.

Datum	Begleitpapier		Erhaltene Mengen l/kg (1)	Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr				Anmerkungen
	Datum	Nummer		Datum	Art	Amt	Nummer	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

(1) Unzutreffendes bitte streichen

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 23. Dezember 1993 beigefügt zu werden.

Der Minister der Finanzen

Ph. MAYSTADT

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 20 januari 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 20 janvier 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE